



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 25

Schlieben, den 20. Februar 2015

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

2. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben	Seite 2
Beitrags- und Gebührenordnung für den Jugendklub der Stadt Schlieben	Seite 4
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau einer Lagerhalle“ in der Gemeinde Lebusa/OT Lebusa	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung von Grundsteuern, Hundesteuern und die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2015 der Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa	Seite 4
Die Kämmerei informiert	Seite 5
Geänderte Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 5
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 5
Verpachtung der Bootsausleihstation am Körbaer Teich	Seite 6
Bereitschaftsdienst	Seite 6
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 7

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von 3.233 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabpreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Stadt Schlieben

2. Änderung der Gebührensatzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I, S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl I, S. 160) haben die Stadtverordneten der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 16.12.2014 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie die Apartments im Drandorfhof Schlieben dienen der Öffentlichkeit. Veranstaltungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

§ 2

Vergabe

(1) Die Vergabe der kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie der Apartments im Drandorfhof Schlieben an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Stadt Schlieben.

(2) Vor jeder Nutzung ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben gestellt werden.

(3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs im Amt Schlieben.

(4) Die Benutzung der kulturellen Einrichtung wird dem Nutzer mit schriftlichem Bescheid des Amtes Schlieben bescheinigt.

§ 3

Benutzung der Ausstattung

Die Ausstattung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie der Apartments im Drandorfhof Schlieben können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der kulturellen Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Stadt Schlieben zu ersetzen.

§ 4

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten kulturellen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bzw. die Höhe der Miete der Apartments im Drandorfhof Schlieben richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag des Nutzers kann die Stadt Schlieben stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten kulturellen Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Stadt Schlieben mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.

(3) Für eine kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden. Der anteilige Gebührentarif ist der Gebührentabelle der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr bzw. der Miete der Apartments im Drandorfhof Schlieben wird gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben im Voraus gefordert und ist bis spätestens 3 Tage vor Nutzung (Fälligkeit) auf das Konto der Stadt Schlieben Konto-Nr.: 63 87 00, BLZ 120 300 00 bei der Deutschen Kreditbank zu überweisen. Eine Bareinzahlung im Bürgerbüro im Amt Schlieben ist möglich. Ist das Geld nicht auf dem Konto der Stadt Schlieben gutgeschrieben, ist die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos (Der Raum kann nicht genutzt werden).

§ 8

Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Gebührensatzung außer Kraft: Beschluss Nr. 44.-10./2013 über die Benutzungsgebühren für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 22.10.2013

Schlieben, den 16.12.2014

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur 2. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben

Ort/ Raum	Raumgröße <small>ohne Nebenräume</small>	Nutzungsgebühr	Zeitraum	Gebühr für
				kurzzeitige Nutzung bis max. 3 Stunden
Jagsal / Kulturraum	88 m ²	80,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	
		100,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
Frankenhain / Freizeitzentrum	140 m ²	50,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	
		80,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
Oelsig / Freizeitzentrum	114 m ²	70,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		85,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
<u>Wehrhain</u> / Gemeindehaus	51 m ²	20,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		30,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
Gastraum 2	27 m ²	15,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
Saal (Keller)	92 m ²	45,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		55,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
<u>Werchau</u> / Gemeindehaus	28 m ²	15,00 € pro Tag	15.04.-30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10.-14.04.	10,00 €/h
Raum 2	30 m ²	15,00 € pro Tag	15.04.-30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10.-14.04.	10,00 €/h

Ort/ Raum	Raumgröße <small>ohne Nebenräume</small>	Nutzungsgebühr	Zeitraum	kurzzeitige Nutzung
<u>Schlieben</u> Mehrzweckhalle "Schafstall"	209 m ²	150,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	-
	OG 126 m ²	180,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	-
"Backstube"	55 m ²	55,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	-
		90,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	-
<u>Schlieben</u> Drandorfhof Apartment 1	52,30 m ²	54,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Drandorfhof Apartment 2	37,93 m ²	47,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Drandorfhof Apartment 3	51,27 m ²	60,00 €	ab 1. Übernachtung	-
<u>Schlieben</u> Keller Nr. 10	112 m ²	100,00 €	festgelegter Betrag	-
Keller Nr. 12	96 m ²	100,00 €	festgelegter Betrag	-
Keller Nr. 22	76 m ²	100,00 €	festgelegter Betrag	-
Sporthalle		10,00 € / Stunde	festgelegter Betrag	-
Kinder frei bis 16 Jahre				
Speiseraum		30,00 € / Stunde	festgelegter Betrag	-
		max. 150,00 € / Tag	festgelegter Betrag	-

Beitrags- und Gebührenordnung für den Jugendklub der Stadt Schlieben

§ 1

Für die Nutzung des Jugendklubs der Stadt Schlieben werden erhoben:

- Mitgliedsbeiträge
- Benutzungsgebühren als Ersatz für den Betriebskostenaufwand

§ 2

Mitglieder des Jugendklubs sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Jugendliche zahlen einen **jährlichen** Beitrag in Höhe von 20,00 €.

§ 3

Benutzungsgebühr für Veranstaltungen

Die für die Benutzung des Schliebener Jugendklubs von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts je Tag zu entrichtende Gebühr beträgt: Private Veranstaltungen/Feiern **müssen** beim Amt (Abteilung Kultur) angemeldet werden Tel: 035361/35627.

- Für Familienfeiern
- für Mitglieder des Jugendklubs 25,00 €
- für Nichtmitglieder 50,00 €
- für jeden weiteren Tag
- für Mitglieder des Jugendklubs 15,00 €
- für Nichtmitglieder 30,00 €

§ 4

Minderung und Pauschalierung der Benutzungsgebühr

(1) In gesondert gelagerten Einzelfällen kann eine Pauschalbenutzungsgebühr erhoben werden.

Dies gilt dann, wenn sich eine Nutzung/Veranstaltung wegen ihrer Eigenart nicht anders einordnen lässt.

(2) Über Anträge auf Gebührenermäßigung entscheiden Stadtverordneten der Stadt Schlieben

§ 5

Befreiung von der Benutzungsgebühr als Ersatz zu erstattenden Betriebskostenaufwand

(1) Von der Einrichtung der Benutzungsgebühr und des Entgeltes als Ersatz für den Betriebskostenaufwand sind befreit:

- Veranstaltungen der Stadt Schlieben

§ 6

Entrichtung der Benutzungsgebühr als Entgelt für den Betriebskostenaufwand

(1) Die Benutzungsgebühr als Ersatz für den Betriebskostenaufwand ist nach Zustellung des Kostenbescheids fällig.

(2) Die Zahlung der Benutzungsgebühr kann im Voraus gefordert werden.

§ 7

Gebühren- und Betriebskostenerstattungspflichtige

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist, wer die Benutzung des Jugendklubs beantragt hat.

(2) Mehrere Gebühren- und Betriebskostenerstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft:

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.06.1997 außer Kraft.

Schlieben, den 16.12.2014

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in der Gemeinde Lebusa/OT Lebusa

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschlossene Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ in der Gemeinde Lebusa/OT Lebusa wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.12.2014, AZ: 63-02488-14-53, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab dem 23.02.2015 im Amt Schlieben - Bauverwaltung - Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Andere Zeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter:

www.geoportal-schlieben.de, eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schlieben, den 20.02.2015

Polz
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung von Grundsteuern, Hundesteuern und die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2015 der Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg werden für diejenigen Abgabeschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleichen Grundsteuern, Hundesteuern und Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz—Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten haben, hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Auf dieser Grundlage setzt das Amt Schlieben für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Hohenbucko, Fichtwald, Kremitzau und Lebusa die Erhebung von Grundsteuern, Hundesteuern sowie die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz wie folgt fest:

Festsetzung der Grundsteuer

Mit Bezugnahme auf die im Jahr 2009 erlassenen Grundsteuerbescheide und die hierzu erlassenen Änderungsbescheide, die als Dauerbescheide ergangen sind, werden in gleicher Höhe wie

im Vorjahr festgesetzt.

Die Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Bescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen für die **Stadt Schlieben**:

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 304 v.H.

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B 384 v.H.

für die **Gemeinde Hohenbucko**:

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 260 v.H.

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B 360 v.H.

für die **Gemeinde Kremitzau**:

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 260 v.H.

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B 379 v.H.

für die **Gemeinde Lebusa**:

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 260 v.H.

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

Für die **Gemeinde Fichtwald** werden im Jahr 2015 durch die Grundsteuererhöhung gesondert Bescheide versendet

Festsetzung der Hundesteuer

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in der Höhe des zuletzt erteilten Bescheides festgesetzt.

Für diese Steuerzahler tritt mit der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen.

Die Gebühr für die Umlage des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben beträgt für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Hohenbucko, Fichtwald, Kremitzau und Lebusa unverändert 8,84 € je ha.

Die Gebühr für die Umlage des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz beträgt für die Gemeinde Hohenbucko und Fichtwald unverändert 7,50 € je ha.

Für diese Umlagenzahler tritt mit der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung erteilt haben werden gebeten, die Grundsteuer und Hundesteuer 2015 zu den im letzten Bescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Die Fälligkeitstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und für Jahreszahler der 01.07.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz ist fällig am 15.03.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die Kämmerei informiert

Ab sofort ec-Kartenzahlung möglich!

Im Einwohnermeldeamt des Amtes Schlieben können Sie ab sofort sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern bargeldlos mit ec-Karte bezahlen.

Kämmerei

Geänderte Öffnungszeiten im Bürgerbüro ab dem 01.03.2015

Das **Bürgerbüro** hat ab dem **01.03.2015** zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

sowie nach terminlicher Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Schlieben, den 20. Februar 2015

Polz
Amtdirektor

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 6 WE, zwei 1-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 29,93 m² und vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 45,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.315 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1955, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, die drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen

Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 qm

Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet „Innenstadt Schlieben“

Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017, zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanierungsgebiet „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 qm, gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 qm, teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung durchschnittliche Größe: 250 qm voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 19.03.2015, 12.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bootsausleihstation am Körbaer Teich

Die Gemeinde Lebusa beabsichtigt, ab 1. April 2015 die Bootsausleihstation mit Toilettenanlage am Körbaer Teich bis zum 30. September 2015 zu verpachten.

Anfragen zu Einzelheiten der Verpachtung können im Amt Schlieben, Abteilung Liegenschaften, Frau Wüstenhagen, Tel.: 035361 35620, gestellt werden.

Bewerbungen sind bis zum 25. März 2015, 15.00 Uhr schriftlich mit der Aufschrift:

„Bootsausleihstation Körbaer Teich“

an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben, zu richten.

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönwalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönwalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag erreichbar.	von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Auszug

aus der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung

(Markterschließungsrichtlinie) vom 10. Dezember 2014

<p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gemeinschaftsprojekte und Brancheninformationsstände auf internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht überwiegend einem Direktverkauf dienen, vorrangig solche, die im Landesmesseplan verzeichnet sind.</p> <p>2.2 Begleitmaßnahmen zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsprojekten und Brancheninformationsständen nach Nummer 2.1, - Unternehmensreisen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg. <p>2.3 Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland</p>	<p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind wirtschaftsnah – nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete und nicht am gewöhnlichen Wirtschaftsleben teilnehmende – Institutionen, Verbände oder Branchennetzwerke mit Sitz im Land Brandenburg, ... Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und landesweit tätige sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung ohne Gewinnausrichtung.</p> <p>Höhe der Zuwendung: Die Zuwendung für ein Projekt nach dieser Richtlinie kann 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen, maximal 150 000 Euro.</p> <p>Siehe hierzu auch Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft und Energie unter mwe.brandenburg.de</p>
---	--

Waldbauernschule

Die Waldbauernschule Brandenburg bietet im Zeitraum vom 13./14.02. bis zum 17./18.04.2015 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt. Die aktuellen Themen der Frühjahrsschulung 2015 sind:

- **AKTUELLES:**
Bundeswaldinventur (Ergebnisse für Brandenburg), Holzmarkt, Pflichtbeiträge u. a.
- **FORST-FÖRDERRICHTLINIE:**
Änderungen ab 2015, Antragstellung u. a.
- **WAS TUT SICH BEI DER JAGD IM WALD?**

Rechte, Pflichten, Ziele – Jagd als Dienstleistung für Grundeigentümer

- **WALDBAU:**
Seltene und nichtheimische Baumarten, Auswirkungen des Klimawandels, Klimaresistenz
 - **KULTURPFLEGE, JUNGBESTANDSPFLEGE, LÄUTERUNG**
 - **EXKURSION:**
Kulturpflege und Jungbestandspflege in der Praxis
- Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnahmebeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Schulungstermine:

Termin	Region	Veranstaltungs-Ort	Anschrift
20.02./21.02.2015	Luckenwalde	Gaststätte Weidmannsruh	14947 Nuthe Urstromtal OT Frankenförde In der Aue 1
20.02./21.02.2015	Doberlug-Kirchhain	Gaststätte Pechhütte	03238 Finsterwalde OT Pechhütte Hauptstraße 41
27.02./28.02.2015	Königs Wusterhausen	Alter Krug Kallinchen	15806 Zossen OT Kallinchen Hauptstraße 15
06.03./07.03.2015	Spremberg	Feuerwehrdepot Terpe/ Heimatverein	03130 Spremberg OT Terpe Pulsberger Weg 1
20.03./21.03.2015	Cottbus/Drebkau	Bürgerhaus Kausche	03116 Drebkau OT Kausche An den Steinen 7
20.03./21.03.2015	Senftenberg	Gaststätte Zur Linde	01945 Hohenbocka Dorfau 9
27.03./28.03.2015	Elsterwerda	Gaststätte Zum Goldenen Löwen	04934 Hohenleipisch Dresdener Straße 16
27.03./28.03.2015	Reuthen	Wolfshainer Hof	03130 Tschernitz OT Wolfshain Dorfstraße 1
27.03./28.03.2015	Luckau/Dahme	Gaststätte Zum Heideblick	15926 Langengrassau Luckauer Straße 33a
17.04./18.04.2015	Dahmetal	Vereins- und Gemeindehaus (hinteres Gebäude)	15936 Dahmetal Liedekahle Nr. 6

Öffentliche Hegeschau der Hegegemeinschaft „Hohenbucko-Rochauer Heide“

Die HG „Hohenbucko-Rochauer Heide“ führt am Freitag, dem **6. März 2015 von 18:00 - 21:00 Uhr** in der Gaststätte Raunigk in Gehren - Gemeinde Heideblick - ihre diesjährige öffentliche Hegeschau durch. Es werden die Trophäen des vergangenen Jagdjahres von Rot-, Muffel-, Schwarz-, und Rehwild aus unserer Region vorgestellt und den interessierten Besuchern von fachkundigen Jägern der Hegegemeinschaft erläutert. Eingeladen sind alle interessierten Jäger, Jagdgenossen, Jagd- und Naturfreunde der Region. Der Eintritt ist kostenfrei. Weitere Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie bei Hr. Frank Mittag, Gehren – Gerostraße 12, 15926 Heideblick, Tel.: 035455 777.

Weidmannsheil

Frank Mittag/Vorsitzender HG

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Proßmarke

Die nächste Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Proßmarke findet am Freitag, dem 6. März 2015 - um 19.00 Uhr - In der Gaststätte „Zum Wilden Eber“ in Schwarzenburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und Entlastung Berichtsjahr 2014
3. Bericht des Kassierers und Entlastung Berichtsjahr 2014
4. Bericht der Revisionskommission und Entlastung Berichtsjahr 2014
5. Beschlussfassungen:
 - Wahl von Frau Gabriele Lehmann in den Vorstand als 2. Beisitzer
 - Zustimmung für zusätzlichen Pächter für Jagd II, Herr Markus Ullrich
6. Berichte der Jagdpächter zur Erfüllung des Abschussplanes

7. Diskussion zu den Berichten und Sonstiges
8. Auszahlung der Jagdpacht für das Jahr 2013 und gemeinsames Jagdessen.

*Der Jagdvorstand Proßmarke
gez. Klemens Mahl*

Jagdgenossenschaft
Frankenhain

09. Februar 2015

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frankenhain findet

**am Sonnabend, am 28. März 2015
um 19.30 Uhr in der
Mehrzweckhalle Frankenhain
statt.**

Dazu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Frankenhain mit Partner herzlich eingeladen.

Auf der Tagesordnung stehen:

1. Gemeinsames Jagdessen
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenerführers
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Aussprache
6. Beschlussfassung
 - Bestätigung der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Jagdvorstandes und des Rechnungsprüfers
8. Gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand macht alle Mitglieder darauf aufmerksam, dass Eigentumsveränderungen bei bejagbaren Flächen durch aktuelle Grundbuchauszüge dem Vorstand anzuzeigen sind.

*Katzschke
Jagdvorsteher*